

Erklärung zur Namensführung

meines/unseres neugeborenen Kindes (ist von den Eltern auszufüllen)

Bitte beachten Sie dazu unser Merkblatt

„Informationen zum Geburtsnamen von neugeborenen Kindern

Der bzw. die **Vornamen des Kindes müssen innerhalb eines Monats nach der Geburt** dem Standesamt angezeigt werden. Haben Sie als Eltern das gemeinsame Sorgerecht, führen aber keinen gemeinsamen Familiennamen, so muss die Bestimmung zum Familiennamen des Kindes innerhalb eines Monats (auf den Tag genau ab Geburt) erfolgen. Diese Bestimmung ist **unwiderruflich**. Ist dies nicht erfolgt, so erhält das Kind automatisch einen Doppelnamen, der sich aus den Familiennamen der Eltern in alphabetischer Reihenfolge zusammensetzt.

Geben Sie bitte diese Namensklärung, von **beiden Eltern ausgefüllt und unterschrieben**, in der Frauenklinik Tübingen ab oder senden Sie diese an das Standesamt Tübingen, Neugeborene, Postfach 2540, 72015 Tübingen. Nach der Geburtsbeurkundung durch das Standesamt sind grundsätzlich **keine Änderungen mehr möglich**.

Mutter

Familiennamen: _____

evtl. Geburtsname: _____

Vorname(n): _____

Staatsangehörigkeit: _____

ledig verheiratet geschieden
(keine Vorehe)

anderer Familienstand: _____

Vater

Familiennamen: _____

evtl. Geburtsname: _____

Vorname(n): _____

Staatsangehörigkeit: _____

ledig verheiratet geschieden
(keine Vorehe)

anderer Familienstand: _____

alleinige Sorge der Mutter oder

gemeinsame Sorge der Eltern (durch Erklärung beim Jugendamt oder Eltern sind verheiratet)

Kind

Mein/e / Unser/e am _____ geborene/r Tochter Sohn soll

den/die Vornamen _____

und den Familiennamen _____ erhalten.

Bei Doppelfamiliennamen: mit Bindestrich ohne Bindestrich

Sofern die von Ihnen gewünschte Namensführung nicht möglich ist bzw. wir von Ihnen eine gesonderte Namensklärung benötigen, setzen wir uns mit Ihnen zur Terminvereinbarung in Verbindung.

Ort, Datum, Unterschrift Mutter

Ort, Datum, Unterschrift Vater

Wir bitten Sie, von Sachstandsfragen abzusehen.